

# **Richtlinie „E-Mobilität“ für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Rheine**

## **1. Präambel**

**1.1** Die Stadt Rheine (nachfolgend „Stadt“) ist Klimaschutzkommune und hat sich 2013 mit dem Masterplan 100 % Klimaschutz zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 95 % und den Endenergieverbrauch um 50 % zu reduzieren. Um diese Ziele zu erreichen, müssen in allen Sektoren wesentliche Maßnahmen ergriffen werden. Die Fortschreibung des Masterplans 100 % Klimaschutz (2022) nennt hier zum Beispiel die Förderung alternativer Antriebe (Elektro, Wasserstoff) als Aufgabenstellung.

Der Masterplan E-Mobilität soll der Verwaltung in den kommenden Jahren als Leitfaden für den Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur und der Integration von Elektromobilität in andere Mobilitätsangebote dienen. Er wurde von der Stadt Rheine entwickelt, um der Elektromobilität Vorschub zu leisten. Es sollen Anreize geschaffen werden, um den Anteil an E-Fahrzeugen in der Stadt zu erhöhen. Ziel ist es, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern. Hierzu soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur durch private Investoren vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren vereinfacht werden.

**1.2** Ziel ist die Errichtung neuer Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet (nachfolgend „E-Ladesäulen“).

**1.3** Am Ausbau der E-Ladeinfrastruktur möchte sich die Stadt nicht selbst durch die Errichtung und den Betrieb eigener E-Ladesäulen aktiv beteiligen, da wirtschaftliche Risiken und finanzielle Zuwendungen zulasten der Stadt vermieden werden sollen. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Stadt angestrebt, den eigenverantwortlichen Ausbau der E-Ladeinfrastruktur durch private Investoren auf der Grundlage von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen lediglich zu steuern und zu gestalten.

**1.4** Die Vergabe der Stellplätze für die Ladeinfrastruktur erfolgt in einem diskriminierungsfreien 2-stufigen Verfahren.

## **2. Geltungsbereich**

**2.1** Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen gemäß § 6b der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheine vom 17. September 2015 (nachfolgend „Sondernutzungssatzung“) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 StrWG NRW.

**2.2** Diese Richtlinie gilt ferner ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen im öffentlichen Straßenraum der Stadt gemäß der Sondernutzungssatzung.

**2.3** Keine Anwendung findet diese Richtlinie auf E-Ladesäulen, die ein Flächenmaß von 0,25 qm überschreiten sowie auf deren technische Vorrichtungen. Hintergrund dieses Anwendungsausschlusses ist, dass größere oder beispielsweise barrierefreie E-Ladesäulen einer

konkreten Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben sollen und wegen ihrer benutzerspezifischen Auswirkungen, standortbezogen einer umfangreicheren Prüfung der Genehmigungsfähigkeit bedürfen.

### **3. Gegenstand**

**3.1** Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte, flächendeckende und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet.

**3.2** Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 10 VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.

### **4. Bedarfsorientierte Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur**

**4.1** Der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur soll zur Schonung des Gemeingebrauchs sowie der Parkkonkurrenz dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen entsprechen. Hierbei ist auch das nur begrenzt zur Verfügung stehende öffentliche Platzangebot zu berücksichtigen.

**4.2** Die künftige Entwicklung der Elektromobilität und der daraus resultierende Bedarf an E-Ladesäulen ist relativ schwer zu prognostizieren. Der Bedarf hängt neben der Akzeptanz von E-Mobilität in der Bevölkerung vor allem auch vom technischen Fortschritt und der technischen Entwicklung ab (Batterie-Wechselstationen, Schnellladesäulen usw.). Hinzu kommt die straßenrechtlich nicht steuerbare Installation von E-Ladesäulen im nicht öffentlich gewidmeten Bereich, insbesondere auf privaten Parkplätzen und im häuslichen Umfeld.

Die Ergebnisse einer Ladebedarfsprognose für die Stadt Rheine wurden für ein moderates Szenario ermittelt und daraus die benötigte Anzahl an öffentlich zugänglichen Ladepunkten bzw. -stationen abgeleitet. (Kapitel 4.2.3 Prognostizierte Ladevorgänge, Masterplan E-Mobilität für die Stadt Rheine, März 2023) Ausgehend von dem prognostizierten E-Pkw-Anteil, der Bevölkerungsentwicklung und dem Motorisierungsgrad ergab sich die Anzahl der erwarteten E-Pkw. Daraus wiederum ergibt sich über das typische Fahr- und Ladeverhalten ein Ladebedarf, anhand dessen die benötigte Anzahl der Ladepunkte und -stationen abgeschätzt wird. Es wird von zwei Ladepunkten an einer Ladestation ausgegangen.

**4.3** Neben der benötigten Anzahl an Ladepunkten spielt auch die räumliche Verteilung der Ladeinfrastruktur eine Rolle, damit diese bedarfsgerecht und für die Nutzer\*innen attraktiv ist. Das genutzte Prognosemodell GISeLIS arbeitet auf Basis eines 100x100m-Rasters und berücksichtigt Parameter wie z. B. Points of Interest (PoI), Points of Sale (PoS), Einwohnerdichte, Pendlerverkehr, Mobilitätsverhalten sowie soziodemografische Faktoren.

Die sich daraus ergebenden Planungsräume für die Ladeinfrastruktur können unterschieden werden in Abstufungen für einen mittleren, hohen oder sehr hohen Ladebedarf.

**4.4** Aufbauend auf den Ergebnissen der Bedarfsprognose wurde ergänzend eine Analyse des Bedarfes auf Stadtteilebene durchgeführt. Da anteilig nur ein verhältnismäßig geringer Bedarf an Schnellladeinfrastruktur besteht, auf halböffentlichen Flächen ein verstärkter Ausbau zu erwarten ist

und durch das Deutschlandnetz zusätzlich zwei Schnellladehubs mit jeweils 12 Ladepunkten entstehen werden, fokussiert sich die Stadt bei der Bereitstellung von öffentlichem Raum explizit auf Standorte mit langen Standzeiten, d. h. mit Eignung für Normalladestationen.

**4.5** Die konkrete Platzierung von E-Stellplätzen inklusive der Ladesäule an den jeweiligen Standorten wurde unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien und einzuhaltende Abständen vorgenommen. Es kommen verschiedene Möglichkeiten für die Anordnung der E-Stellplätze am jeweiligen Standort in Frage. Ladesäulen sollen in Rheine grundsätzlich nicht auf dem Gehweg errichtet werden, sondern bei Platzmangel auf dem jeweiligen Stellplatz auf einer Sperrfläche bzw. Gehwegnase zwischen den zwei E-Stellplätzen.

Im Ergebnis konnten 52 potenzielle Standorte für öffentliche Ladeinfrastruktur in Rheine ermittelt werden. Daraus wurden im Anschluss 27 geeignete Standorte für die 1. Ausbaustufe ausgewählt.

## **5. Verteilung / Vergabe**

Damit die Stadt den Ladeinfrastrukturausbau im öffentlichen Raum stadtverträglich steuern kann, wird als geeignetes Vergabeverfahren die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gewählt. Das Verfahren gewährt interessierten Ladeinfrastrukturbetreibern einen wettbewerblichen und diskriminierungsfreien Zugang zu den geeigneten öffentlichen Flächen:

Von der Stadt vorgeprüfte LIS-Standorte werden dazu in Standortbündel von 8 – 10 Ladestationen zusammengefasst und veröffentlicht. Im Rahmen des Verteilverfahrens geben interessierte Betreiber im ersten Schritt eine Interessensbekundung für die Errichtung von LIS dieser Standortbündel ab und weisen ihre Eignung u.a. durch qualifizierte Referenzen nach. Geeignete Bewerber werden im zweiten Schritt des Verfahrens aufgefordert Anträge auf die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zu stellen.

Vorteile des Verfahrens:

- Wettbewerbsumfeld (mehrere Betreiber)
- Stadt behält Option zur Anpassung der Vorgaben für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und somit Gestaltungsspielraum, falls Ladebedarf und -technologie sich anders entwickeln als erwartet
- Durch Standortbündel wird eine gute Flächenabdeckung erreicht
- Die Standortbündel mit jeweils ca. 10 Standorten gewährleisten wirtschaftlichen Betrieb

### **5.1 Vergabestrategie**

- In Abständen von ca. 2 Jahren werden vorgeprüfte Standortbündel für einen jeweils begrenzten Zeitraum (8 Wochen) veröffentlicht.
- Die Standortbündel umfassen mind. 8–10 Standorte, um auch für überregionale Betreiber interessant zu sein.
- Die Einreichung von Interessensbekundungen durch Betreiber sind nur im angegebenen Zeitraum möglich und werden außerhalb dessen mit Verweis auf den nächsten Veröffentlichungszeitraum abgelehnt. Anträge für andere Standorte werden nicht bearbeitet.
- Bei Ausbleiben von Betreiberanfragen für die Standortbündel:

- o Entkoppeln der Standortbündel, ggf. erneute Veröffentlichung mit angepassten Standortbündeln
- o Ggf. Ausschreibung des Betriebs einzelner nicht abgerufener Standorte, wenn hohe Bedeutung der Standorte
- Die Betreiber müssen der Stadt halbjährlich Auslastungsdaten (Anzahl Ladevorgänge, abgegebene Strommenge, Belegungszeit, Anzahl und Dauer von Ausfällen/Defekten) zur Verfügung stellen.
- Erweiterung der Standorte:
  - o Ein Betreiber muss an einem Standort zu Beginn eine festgelegte Mindestanzahl an Ladepunkten errichten.
  - o Bei Interesse kann der Betreiber weitere Anträge auf Sondernutzungserlaubnis für diesen Standort stellen, um maximal bis zur vorgegebenen Maximalanzahl weitere Ladepunkte zu errichten.
  - o Darüber hinaus kann die Stadt weitere Ladepunkte als neuen Standort in ein neues Standortbündel integrieren.
- Alle Vorgaben zur Vergabe der Sondernutzungserlaubnis für Ladeinfrastruktur werden in einer Sondernutzungssatzung festgeschrieben. Die Sondernutzungssatzung soll auf diese Richtlinie verweisen.
- Um auf Bedarfsdeckung bzw. -lücken in bestimmten Stadtgebieten reagieren zu können, beobachtet und analysiert die Stadt Rheine, ggf. unter Verwendung eines GIS-Tools, die folgenden Daten:
  - o Entwicklung der Anzahl zugelassener E-Pkw
  - o Ausbaustand der Ladeinfrastruktur im öffentlichen und halböffentlichen Raum
  - o Prognostizierter Bedarf an Ladepunkten

**5.2** Zur Erzielung größtmöglicher Chancengleichheit unter den Antragstellern wird die Vergabe der Standortbündel nicht auf der Grundlage des Prioritätsprinzips entschieden. Bei gleicher Eignung der Bewerber entscheidet jeweils das Los.

Ein Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht nicht; der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung beschränkt sich hinsichtlich der Auswahlentscheidung unter mehreren geeigneten Antragstellern auf die Teilnahme am Losverfahren. Die Eignung ergibt sich aus 6.10.

Die erforderliche und gebotene größtmögliche Schonung des Gemeingebrauchs und der Parkkonkurrenz sowie die zwingend zu treffende Verteilungsentscheidung bei mehrfacher Antragstellung ist, bezogen auf den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Straßenraum, durch das Verfahren der Bündelung und Vergabe vorgeprüfter Standorte sichergestellt.

**5.3** Sollte innerhalb der Frist in Ziffer 5.1 für ein Standortbündel nur eine Interessensbekundung eingehen, findet Ziffer 5.2 keine Anwendung. Die Stadt erteilt dann dem einzigen Bewerber auf Antrag die Sondernutzungserlaubnis, sofern der Antrag im Übrigen genehmigungsfähig ist.

**5.4** Sollte innerhalb der Frist in Ziffer 5.1 keine Interessensbekundung eingehen, werden die Standorte des betroffenen Bündels einstweilen nicht belegt. Über spätere Anträge entscheidet die Stadt im pflichtgemäßen Ermessen nach dem Prioritätsprinzip.

**5.5** Durch eine Antragstellung nach Wirksamwerden dieser Richtlinie erklärt sich der Antragsteller mit den Verteilungskriterien und der übrigen Verfahrensweise einverstanden.

## **6. Verteilungsverfahren**

**6.1** Das Verteilungsverfahren beginnt mit der Bekanntmachung seiner Durchführung.

**6.2** Die Bekanntmachung enthält:

- Informationen zum Gegenstand des Verteilungsverfahrens inklusive der vorgesehenen Dauer der Sondernutzung (Befristungsdauer der Sondernutzungserlaubnis),
- Informationen über den vorgesehenen Ablauf des Verteilungsverfahrens,
- die Angabe der erforderlichen Antragsunterlagen,
- die Antragsfrist und den Hinweis, dass verspätete Anträge für das jeweils aktuelle Verteilungsverfahren nicht berücksichtigt werden,
- den ausdrücklichen Hinweis auf die Geltung dieser Richtlinien sowie die Eröffnung einer Möglichkeit der Kenntniserlangung (Angabe eines Internetlinks, Angabe eines Ortes, an dem die Richtlinien eingesehen werden können, o.Ä.),
- den weiteren ausdrücklichen Hinweis, dass eine Nichtteilnahme am Verteilungsverfahren grundsätzlich zur späteren Versagung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung von E-Ladesäulen nebst erforderlicher Zuleitungen im gesamten Stadtgebiet der Stadt nach näherer Maßgabe dieser Richtlinien führt.

**6.3** Der Beginn des Verteilungsverfahrens erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Rheine sowie im FlächenTOOL, einer Plattform, die durch die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr bereitgestellt wird.  
<https://flaechentool.de/>

Der Stadt bereits bekannte E-Ladesäulen-Betreiber und entsprechende Interessenten werden von der Stadt gezielt über die Bekanntmachung unterrichtet.

**6.4** Die Frist zur Einreichung von Interessensbekundungen beträgt acht Wochen. Sie beginnt am Tag nach der Veröffentlichung. Maßgeblich für den Beginn der Antragsfrist ist die Veröffentlichung im FlächenTOOL; hierauf wird im Rahmen der Bekanntmachung des Verteilungsverfahrens ebenfalls hingewiesen.

**6.5** Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen sind nach der Vergabe gemäß Punkt 5.2 dieser Richtlinie innerhalb von drei Monaten bei der Stadt einzureichen. Verspätete und nach entsprechender Aufforderung der Stadt innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigte Anträge werden nicht berücksichtigt.

**6.6** Erlaubnisaneträge mit Angabe der/des betroffenen Standortbündel/s sind schriftlich zu richten an das:

Ordnungsamt der Stadt Rheine

Klosterstraße 14

48431 Rheine

Sie können auch per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden:

Ladeinfrastruktur@rheine.de

Den Erlaubnisunterlagen sind Unterlagen für die Antragstellung gem. Anlage 4.) der Richtlinie beizufügen.

**6.7** Für die eingegangenen Interessensbekundungen erfolgt nach Ablauf der Einreichungsfrist die Verteilungsentscheidung nach Ziffer 5.2 bis 5.4. Ist gemäß Ziffer 5.2 ein Losverfahren durchzuführen, werden die Antragsteller, deren Lose zur Ziehung anstehen, zur Losziehung mit zweiwöchigem Vorlauf schriftlich eingeladen.

**6.8** Das gesamte Verteilungsverfahren wird von Beginn an fortlaufend dokumentiert, alle wesentlichen Entscheidungen werden begründet.

**6.9** Die unterlegenen Antragsteller erhalten einen Versagungsbescheid, der Auskunft über den obsiegenden Antragsteller gibt.

**6.10** Die Bewerber haben ihre Eignung zur Errichtung von LIS im öffentlichen oder halböffentlichen Bereich durch Referenzen nachzuweisen. Bewerber müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllen, um am Losverfahren der Betreiber Auswahl pro Standortbündel teilnehmen zu können:

- Nachweis über durchgeführte Projekte mit vergleichbarer Größenordnung.
- Bestätigung der Eignung/Leistungsanforderungen gemäß Anlage 5 des Verfahrens für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in Rheine.
- 24/7 Störungsbehebung durch Fernwartung, 24/7 Bereitschaftsdienst zur Störungsbehebung durch Service-Mitarbeitende vor Ort, Reaktionszeit ohne schuldhaftes Verzögerung innerhalb von 2 Std.
- Reparaturservice inkl. Ersatzteileinbau bei kleineren Defekten innerhalb von 48 h.
- Ladetarif mit Eignung für Übernachten ohne Blockiergebühr
- Möglichkeit zur Bereitstellung barrierearmer Ladelösungen (Unterfahrbarkeit der Ladesäule: 0,15–0,35 m, Höhe der Bedienelemente: 0,85–1,05 m)

Sollten die Erfüllung dieser Kriterien nicht nachgewiesen werden, wird der Bewerber vom Losverfahren ausgeschlossen.

## **7. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Nebenbestimmungen**

**7.1** Dem/n Bewerber/n, auf den nach Maßgabe der Ziffern 5.2 bis 5.4 die Verteilungsentscheidung fällt, wird auf Antrag, unter Berücksichtigung straßen- und wegerechtlicher sowie verkehrlicher Belange die beantragte Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt.

**7.2** Von der Erlaubnis darf nur im genehmigten Umfang und erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist, also die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist. Zur Beschleunigung kann der Erlaubnisnehmer auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Mit der Inanspruchnahme der Erlaubnis erklärt der Erlaubnisnehmer den Rechtsmittelverzicht.

**7.3** Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden.

**7.4** Die Sondernutzungserlaubnis wird auf acht Jahre befristet. Die Frist beginnt am 01. des auf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis folgenden Monats. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.

**7.5** Beginnt der Adressat der Erlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit (Ziffer 7.2) mit der Errichtung der E-Ladesäule, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die E-Ladesäule nicht innerhalb von 9 Monaten nach Unanfechtbarkeit in Betrieb genommen wird.

**7.6** Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Belegungszeitberichte gemäß Ziffer 5.1 abzugeben.

**7.7** Darüber hinaus darf die Sondernutzung nur unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden:

**7.7.1** Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten. Ladesäulen werden in Rheine grundsätzlich nicht auf dem Gehweg/Radweg errichtet (vgl. 4.5). Daneben gelten nachfolgende Ausschlusskriterien und Abstandsregeln:

Ausschlusskriterien gelten für: Behindertenparkplätze, Taxistände, Lieferzonen, Bushaltestellen und unbefestigte Oberflächen.

Abstände sind einzuhalten bei: Bäumen (Ladesäulen nur außerhalb des Kronenradius), Hydranten/sonstige Einbauten mit Fundament (mind. 2 m), Straßenbeleuchtung (mind. 2 m, Ausnahme: Ladesäulen in und an Straßenlaternen)

Bei Platzmangel ist auf dem jeweiligen Stellplatz eine Sperrfläche bzw. Gehwegnase zwischen den zwei Stellplätzen für die LIS einzurichten. (Vgl. Masterplan E-Mobilität für die Stadt Rheine, Kapitel 8.4, Möglichkeiten zur Anordnung der E-Stellplätze bei Senkrecht, Schräg- und Längsparken)

Zugänge von Versorgungsschächten sind freizuhalten.

Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

**7.7.2** Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Erlaubnisnehmer zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat Leitungspläne von dem Versorgungsunternehmen (Energie und Wasserversorgung Rheine) und verschiedenen Leitungsträgern einzuholen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.

**7.7.3** Die Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer die Ladesäule auf seine Kosten zu ändern. Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig.

**7.7.4** Die Ladesäule ist durch den Erlaubnisnehmer nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung) vom 09.03.2016 sowie die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, sind anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen.

**7.7.5** Verschmutzungen der Anlage (zum Beispiel durch Graffiti oder Werbeplakate) sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.

**7.7.6** Die Stadt behält sich einen Widerruf bzw. eine Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer jeweils mitgeteilt. Ziffer 7.7.10 ist anzuwenden.

**7.7.7** Alle Maßnahmen und Aufwendungen sowie die damit verbundenen Kosten und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die sich aus der Inanspruchnahme von Fördermitteln durch den Erlaubnisnehmer ergeben, sind von diesem allein zu tragen; eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt nicht.

**7.7.8** Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung, insbesondere aufgrund der Errichtung der E-Ladesäule sowie der erforderlichen Zuleitungen, sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen und etwaige Schäden daran, hat der Erlaubnisnehmer der Stadt zu ersetzen. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung eine Beschädigung an der Straßenfläche eintreten, so ist der Schaden im Einvernehmen mit den Technischen Betrieben Rheine unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder zu beseitigen.

**7.7.9** Dem Erlaubnisnehmer obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichteten E-Ladesäulen und die Zuleitungen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.

**7.7.10** Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

**7.7.11** Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:

- im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu treffen oder
- die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen; Ziffer 7.7.10 ist anzuwenden.

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

**7.7.12** Ladesäulen sollen so gestaltet sein, dass sie sich zum einen in das Stadt- und Straßenbild einordnen und zum anderen als E-Ladesäule gut erkennbar sind.

**7.8** Die Stadt behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.



**7.9** Im Fall der Aufgabe eines Ladepunktes ist die Stadt unverzüglich zu informieren. Der aktuelle Betreiber verpflichtet sich zu einem kompletten Rückbau (Ladesäule inkl. Fundament, Markierungen und Beschilderung inkl. Fundamente, Wiederherstellung der Oberfläche).

Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis hat der Rückbau innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen.

Die Kosten trägt der Betreiber.

## **8. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis**

**8.1** Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise unwirksam, kann die Stadt vorbehaltlich des fortbestehenden Bedarfs je unwirksam gewordener Sondernutzungserlaubnis eine neue Sondernutzungserlaubnis für einen Standort in demselben Standortbündel erteilen. Um eine gezielte Antragstellung zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt, die Standortbündel, für die Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden können, auf geeignete Weise im Internet zu veröffentlichen. Die Stadt behält sich vor, im Falle einer Neuerteilung einer Sondernutzungserlaubnis wegen Unwirksamwerdens einer früheren Erlaubnis das Erlaubnisverfahren und die Entscheidungsmaßstäbe im Einzelfall oder generell abweichend von dieser Richtlinie zu gestalten.

**8.2** Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule nebst Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Verlangen der Stadt kann insbesondere dann unterbleiben, wenn derselbe Erlaubnisnehmer für denselben Standort eine neue Sondernutzungserlaubnis erhält oder ein anderer, dem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist, denselben Standort nutzt und sich der frühere und der neue Erlaubnisnehmer über eine Folgenutzung der vorhandenen E-Ladesäule einig sind.

## **9. Begleitende straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen**

**9.1** Die Betreiber stellen für die Standorte, für die nach näherer Maßgabe dieser Richtlinie straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse erteilt wurden, ergänzende Anträge für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sowie Aufgrabungsgenehmigungen.

**9.2** Die Stadt behält sich vor, Markierungen der Stellplatzflächen, die Festlegung der Höchstparkdauer sowie die verkehrsrechtliche Beschilderung in eigenem Ermessen vorzunehmen.

## **10. Sondernutzungsgebühr**

Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr ist in § 6b der Sondernutzungssatzung der Stadt Rheine vom 17. September 2015 geregelt. Eine Sondernutzungsgebühr für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur wird bis zum 31.12.2026 nicht erhoben.

## **11. Sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen**

Ist zur Ausübung der Sondernutzung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese durch die

Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt und müssen vom Erlaubnisnehmer vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden. Insbesondere ist im Falle von Straßenaufbrüchen die Zustimmung der Technischen Betriebe Rheine einzuholen. Das Gleiche gilt für privatrechtliche Zustimmungen Dritter.

### **12. Bestehende Sondernutzungserlaubnisse, anhängige Erlaubniserteilungsverfahren**

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen bleiben von dieser Richtlinie in ihrem Bestand unberührt.

### **13. Wirksamwerden**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft

Rheine

29.11.2023

Datum

In Vertretung

Milena Schauer

Beigeordnete der Stadt Rheine



Anlage: Musterzeichnungen, Markierung und Beschilderung von besonderen Parkplätzen

# Markierung und Beschilderung von besonderen Parkplätzen

**Senkrecht-Parkplätze**

**Senkrecht-Parkplätze**

Projekt		Titel	
Elektro - Ladestation			
Nr. Musterzeichnungen Senkrechtstallplätze (am Grünstreifen, Gehweg)		Blatt Nr. 1.-	
gezeichnet	gezeichnet	gezeichnet	Blatt Nr. 1.-
gezeichnet	gezeichnet	gezeichnet	Blatt Nr. 1.-
gezeichnet	gezeichnet	gezeichnet	Blatt Nr. 1.-
			Blatt Nr. 1

N:\\_Projekte\T-2\Z\Oberflächenelektro\0205\0205

**Senkrecht-Parkplätze**

**Senkrecht-Parkplätze**

Projekt		Titel	
Elektro - Ladestation			
Nr. Musterzeichnungen Senkrechtstallplätze (entlang einer Mauer)		Blatt Nr. 1.-	
gezeichnet	gezeichnet	gezeichnet	Blatt Nr. 1.-
gezeichnet	gezeichnet	gezeichnet	Blatt Nr. 1.-
gezeichnet	gezeichnet	gezeichnet	Blatt Nr. 1.-
			Blatt Nr. 2

N:\\_Projekte\T-2\Z\Oberflächenelektro\0205\0205

# Elektro - Ladestation



**Längs-Parkplätze**  
(neben Brüstungen 2,5m)



**Längs-Parkplätze**  
neben Brüstungen 2,5m

**STADT RHEINE**  
Leben an der Ems

Projekt <b>Elektro - Ladestation</b>			Projekt-Nr.
Plan <b>Musterzeichnungen Längsstelplätze</b>			Maßstab 1: -
	Datum	Zeichen	Blätter: 3
gezeichnet			
bearbeitet	Nov 2023	Wolke	
geprüft			
Stempel: PB 5,30			

N:\\_Projekte\Tz\Z4-Übersicht\Elektrostellplätze\2023